

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Bienenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kausbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Miltig-Roßhagen, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Wöhndorf bei Wilsdruff, Roßhagen, Roßhagen mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligsdorf, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Speichshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Weistroppe, Wildberg, Zöllmen.

Druck und Verlag von Arthur Zschunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 49.

Sonnabend, den 28. April 1917.

76. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Auf Grund von § 9 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 27. vorigen Monats über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit **Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren** (Nr. 9 Seite 2 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle) werden nach Vernehmen mit dem Finanzministerium als „zuständige Stellen“ im Sinne von § 6 a. a. O. zur Begutachtung von Anträgen der Betriebsunternehmer auf Berufsleistung und Unterkaufbedarf bestimmt:

1. die Berginspektionen für solche Betriebe, die der berg- und betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamts (§ 408 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217, und § 1 der Verordnung vom 12. Mai 1900, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256) unterworfen sind;
2. die Gewerbeinspektionen für die ihrer Aufsicht — nach § 139 b. d. G. O. — unterstehenden Gewerbebetriebe;
3. die Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung, im übrigen die Amtshauptmannschaften für alle nicht unter Ziffer 1 und 2 fallenden Betriebe, z. B. solche der Landwirtschaft.

Dresden, am 24. April 1917.

470 d III Kr. 1

Ministerium des Innern

Höchstpreise für Apfelsinus.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 23. April 1917.

487 II B VIa.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Apfelsinus.

Mit Genehmigung des Herrn Bevollmächtigten des Reichskanzlers werden für Apfelsinus folgende Preise festgelegt:

Preis für 1/2 Doze III	1,50 pro Doze.
„ „ 1/2 „ „	0,72 „ „
„ „ 1/2 „ „	2,55 „ „
„ „ 1/2 „ „	6,55 „ „

Der Absatz wird den Fabriken hierdurch freigegeben, jedoch darf die Lieferung nur an Kazerette, Sanatorien, Krankenanstalten erfolgen.

Berlin, am 17. April 1917.

Kriegsgeellschaft für Obstkonerven und Marmeladen m. b. H.

A. Hartwig.

Klein.

Kartoffelabgabe.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) hat der Stellvertreter des Reichskanzlers am 24. März 1917 eine Bekanntmachung über Kartoffeln erlassen (Reichsgesetzblatt S. 278), die das Königliche Ministerium des Innern am 2. April 1917 durch die Amtsblätter veröffentlicht hat.

Nach dieser Verordnung hat jeder Kartoffelerzeuger, der im Erntejahre 1916 mehr als 1/2 Hektar Land mit Kartoffeln bestellt hat und dem bei der Herbstbeschlagnahme

40 Zentner Saatgut für das Hektar belassen worden sind, bez. der durch Zufuhr sein Saatgut auf 40 Zentner für das Hektar ergänzt hat, noch

8 Zentner Kartoffeln für das Hektar seiner Kartoffelanbaufläche 1916 zum Zwecke der Volksernährung abzugeben.

Die Kartoffelanbaufläche 1917 wird damit voraussichtlich in vielen Fällen um ein 1/2 eingeschränkt werden. Es wird empfohlen, die frei werdenden Flächen Landes mit Kohlraben, Möhren, Kraut, Hülsen- oder Getreiden zu bestellen.

Das Eigentum an den abzugebenden Kartoffelmengen wird hiermit auch dem Kommunalverband Meissen-Land übertragen. Die von der Verordnung betroffenen Erzeuger werden hierdurch aufgefordert, die auf sie entfallenden Abgabemengen auszufordern und deren Abforderung gewärtig zu sein.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können die Kartoffeln, auf die sich die kassbare Handlung bezieht, gleichviel wessen Eigentum sie sind, eingezogen werden.

Meissen, am 25. April 1917.

Nr. 33/II K.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Wursterstellung.

Auf Grund vom Königlichen Ministerium des Innern erteilter Ermächtigung wird für den Bezirk des Kommunalverbands Meissen-Land zur Erhöhung der verarbeitbaren Wurstmengen genehmigt, daß zur **Bereitung von Rohfleischwurst** künftig nicht nur Eingeweide, Blut und der sogenannte Kraut, sondern auch **Muskelfleisch** verwendet wird.

Meissen, am 21. April 1917.

Nr. 244 II L.

Kommunalverband Meissen-Land.

Mittwoch, den 2. Mai 1917, vormittags 10 Uhr

findet im Sitzungssaal der amtsauptmannschaftlichen Kanzlei

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

Die Tagesordnung hängt im Anmeldezimmer des amtsauptmannschaftlichen Dienstgebäudes aus.

Meissen, am 25. April 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Für die **Arbeiterzählung am 1. Mai** dieses Jahres werden rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke zur Verteilung den Gewerbeunternehmern zugehen. Die Gewerbeunternehmer haben sie am 1. Mai ordnungsgemäß auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterzeichnen und darauf anzusehen, an die Ortsbehörde zurückzugeben.

Bei der Ausfüllung dieser Vordrucke sind die darauf befindlichen Anmerkungen genau zu beachten.

Die ausgefüllten Zählbogen sind am 2. Mai 1917 abzuliefern.

Wilsdruff, am 25. April 1917.

1548

Der Stadtrat.

Generallieutenant Gröners Aufruf an die Arbeiter.

Sorpedoboots-Angriff auf Dünkirchen. — Bei Arras gesteigerter beiderseitiger Artilleriekampf. — Englische Angriffe südlich der Scarpe verlustreich abgewiesen. — Heftiger Artilleriekampf in der Champagne. — Im Westen 11 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons vernichtet.

Mit allen Kräften.

Jetzt gilt's — jeder von uns hat die Empfindung, daß die Lage der Entscheidung gekommen ist, daß auf allen Seiten die äußersten Kräfte angelegt werden, um das Schicksal zu zwingen, und daß wir berechtigt sind, in Wäldern die Früchte dieser schweren drei Kriegsjahre reifen zu sehen, wenn wir noch bis zum letzten Augenblick stark und groß bleiben. Mit ebendem Griffel schreibt unser Generallieutenant jetzt Weltgeschichte. Die erschütternde und zugleich auch erhebende Sprache seiner Tagesberichte gibt uns Rechenschaft über das Strafgericht, das unsere Kanonen und Haubitzen, unsere Maschinengewehre und Fliegergeschwader, unsere Bataillone und Regimenter an den Sturmfronten des englischen Heeres unerbittlich vollziehen. Jetzt muß auch das schneeige, das perlschimmernde Blut in Strömen hergeben, und seine Divisionen, drei Jahre hindurch in überorganisatorischer Arbeit zusammengestellt und ausgebildet, zerfallen eine nach der anderen an dem unüberwindlichen Wall unserer Siegesfestung, die ihren Namen nicht umsonst beigelegt erhalten hat. Jetzt gilt's darum auch, in der Heimat still und ruhig seine Arbeit zu tun, mit voller Hingebung seinen Pflichten nachzugehen und da-

rüber hinaus mit allen Kräften unsere lieben Feldgrauen zu umgarnen, wie und wo jedem von uns nur irgend dazu Gelegenheit gegeben ist. Vollen wir treu zusammen, untereinander und mit den Fronten draußen, damit der rechte Geist die Scharen unserer Kämpfer beherrsche vom ersten bis zum letzten Mann.

Auch der Reichstag hat der rechten Empfindung für das Gebot der Stunde Ausdruck gegeben. Sein Hauptausdruck, der die Vorkantung des Heeresrats wieder aufgenommen hat, übermittelte dem Generalfeldmarschall v. Sindenburg telegraphisch seinen Dank „an die unermüdet tapferen deutschen Helden von Arras, an der Aisne und in der Champagne für ihre in der Weltgeschichte einzig dastehenden Leistungen“ und knüpfte daran „für das deutsche Volk“ das Gelöbniß, „mit ganzer Kraft unerschütterlich für seine opfermütige Verteidigung bis zum baldigen Frieden zu sorgen“. Nur der eine Vertreter der sozialdemokratischen Arbeitergemeinschaft schloß sich von dieser Kundgebung aus; alle anderen Parteien, Bosen und Ehrlicher mitinbegriffen, scharten sich einmütig und freudig um dieses Wahrzeichen deutscher Treue, und wir dürfen sicher sein, daß ihr Gruß unseren todesmütigen Brüdern im Westen eine wahre Verstärkung sein wird in den schweren Tagen, die ihnen noch bevorstehen.

Bu gleicher Zeit hat der Reichskanzler ein Rundschreiben an die Bundesregierungen gerichtet, in dem er die ungeheure Wichtigkeit der Aufgaben, die unsere Munitionsindustrie gerade jetzt zu leisten hat, mit ernsten Worten unterstreicht. Unausgesehene, angestrengteste Arbeit in allen Betrieben sei unbedingt notwendig, wenn nicht die Schlagfertigkeit unserer Truppen in Frage gestellt und den Plänen und Berechnungen unserer Heeresleitung die Unterlage entzogen werden soll. Die aufgeregte deutsche Arbeiterschaft wisse, was sie der Verteidigung des Vaterlandes schuldig sei. Aber die Verluste, sie mündlich, schriftlich oder durch Verteilung von Flugblättern und Handzetteln zur Arbeitseinstellung zu bestimmen, seien nicht überall erfolglos geblieben. Die Staatsbehörden würden mit den deutschen Arbeitern und in Übereinstimmung mit der Leitung ihrer bewährten Berufsorganisationen gegen solche verbrecherischen Machenschaften ankämpfen und die schweren Strafen des Bundesverrats gegen diejenigen zur Anwendung bringen, die auf die angegebene Weise einer feindlichen Macht Vorlauf leisten oder der deutschen Kriegsmacht Nachteil zufügen. Ehrlos und treulos diejenigen, die untern tapferen Krieger in diesem heiligen Kampfe in den Rücken fallen, sie stellen sich außerhalb der Volksgemeinschaft und sollen von der ganzen Schärfe des Gesetzes getroffen werden.